

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Räumlichkeiten der Ortsgemeinde Rehborn
vom 03.09.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht verschiedene Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren. Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Amt kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Erhebung von Gebühren absehen. Dies beinhaltet Veranstaltungen, deren Erlöse der Ortsgemeinde oder anerkannt gemeinnützigen Zwecken zufließen.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Veranstaltungen, Feiern etc. zur Verfügung. Sie können auch von Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen genutzt und von auswärtigen Interessenten - im Folgenden Mieter - angemietet werden. Auswärtige Vereine und Institutionen haben keinen Anspruch auf Überlassung der Räume nach § 2.

§ 2 Nutzbare Räumlichkeiten

- (1) Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - a) Zwei große Säle mit Küche im Obergeschoss des Gemeindehauses „Alte Schule“
 - b) Kleiner Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses „Alte Schule“
 - c) Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses an der Linde
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Es wird ein Belegungsplan erstellt. Die Nutzung gemäß Belegungsplan genießt grundsätzlich Vorrang bei der Vergabe.
- (3) Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren betragen als Ganztagspauschale pro Tag
 - a) für einen großen Saal mit Küche im Gemeindehaus „Alte Schule“ 100,-- €
 - b) für beide großen Säle mit Küche im Gemeindehaus „Alte Schule“ 150,-- €
 - c) für den kleinen Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses „Alte Schule“ 60,-- €
 - d) für den Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses an der Linde 60,-- €
- (2) Bei Nutzung an mehreren Tagen legt der Ortsbürgermeister eine Gesamtnutzungsgebühr für eine Nutzung der Räume gem. Abs. 1 a) und b) in Höhe von mindestens 200,--€ und für eine Nutzung der Räume gem. Abs. 1 c) und d) in Höhe von mindestens 100,-- € fest.
- (3) Für örtliche Vereine und organisierte Gruppierungen ist die Benutzung zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen unentgeltlich.
Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sind in der Nutzungspauschale enthalten.
- (4) Bei Nutzung von Räumlichkeiten zur Bewirtung im Anschluss an eine Beerdigung (Beerdigungskaffee) oder Trauerfeier beträgt die Nutzung die Hälfte des in Abs. 1 festgelegten Betrages.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 4 Reinigung

- (1) Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume in ordentlichem Zustand verlassen. Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person überprüft.
- (3) Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht oder bei Reinigung durch die Ortsgemeinde haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr an die Ortsgemeinde zu zahlen.
 - a) Zur Nutzung gem. § 3 Abs. 1 a), c) oder d) in Höhe von 60,-- €
 - b) Zur Nutzung gem. § 3 Abs. 1 b) in Höhe von 100,-- €

§ 5 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen sowie in Verlust gegangene Schlüssel oder sonstige Gegenstände haftet der Mieter ohne Nachweis des Verschuldens in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist gemäß Beschaffungspreisliste zu ersetzen.

§ 6 Hausherr

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

- (1) Alle Mieter nach § 1 Abs. 3 stellen die Ortsgemeinde von Haftpflichtansprüchen von Sach- und Personenschäden aus der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge frei.
- (2) Eingebrachte elektrotechnische Anlagen und Gegenstände dürfen nur von sachverständigen Personen in Betrieb genommen werden.
- (3) Auf Anforderung der Ortsgemeinde ist der Veranstalter verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehborn, den 03.09.2019



Ortsgemeinde Rehborn

Karl-Heinz Jander
Ortsbürgermeister